

# Risikofaktor Wasserhygiene: Was muss beachtet werden?

Eine Begehung durch das Gesundheitsamt steht wohl jeder Zahnarztpraxis irgendwann einmal bevor. Statt dem jedoch mit einem flauen Gefühl im Magen entgegenzusehen, sollte ein solcher Besuch vielmehr zum Anlass für einen sorgfältigen Praxis-Check genommen werden. Von Denise Keil, Redaktion *Dentalzeitung*.

Gerade mit Blick auf die Wasserhygiene gilt es dabei, einiges zu beachten. Hilfreich sind hier die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts, die sich an der aktuellen Gesetzeslage orientieren. Kündigen sich die Hygienekontrolleure an, ist klar, dass eine sorgfältige Prüfung der Praxishygiene stattfinden wird. Dabei steht nicht nur die Sicherheit der Patienten, sondern auch die des gesamten Praxispersonals im Mittelpunkt. In den Fokus rücken hier vor allem der Zustand und Umgang mit Wasser führenden Systemen, die Aufbereitung von Instrumenten und Gerätschaften sowie Absauganlagen.

## Was der Gesetzgeber fordert

Das Gesundheitsamt überprüft als Teil des öffentlichen Gesundheitswesens in erster Linie, ob die geltenden Hygienevorschriften und -bestimmungen ordnungsgemäß erfüllt werden. Dabei orientiert es sich vor allem am Robert Koch-Institut (RKI), dessen Richtlinien auf der aktuellen Gesetzeslage beruhen. Zwar gibt es kein einheitliches Recht in Bezug auf die Wasserhygiene. Doch mit der Verteilung der entsprechenden Vorschriften auf verschiedene Bestimmungen, Verordnungen und Normen besteht eine umfangreiche Gesetzesgrundlage, die es zu kennen und einzuhalten gilt.

Primär zählt dazu die Trinkwasserverordnung (TrinkwV). Novelisiert im November 2011 ermöglicht sie nun häufigere Kontrollen durch das Gesundheitsamt. Relevant für die Zahnarztpraxis ist vor allem §3, der besagt, dass in Dentaleinheiten nur solches Wasser eingespeist werden darf, das den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Mit Blick auf die DIN EN 1717, welche verlangt, dass ein Rückfließen von verunreinigtem Wasser zu vermeiden ist, zählt dazu in erster Linie, dass einer Biofilmbildung entgegengewirkt werden soll. Das RKI empfiehlt in diesem Zusammenhang verschiedene Maßnahmen. Neben der Einhaltung der Herstellerangaben und einem morgendlichen zweiminütigen Durchspülen der Dentaleinheiten schätzt es vor allem die Installation von Desinfektionsanlagen für Wasser führende Systeme als bedeutsam ein, deren Wirksamkeit belegt ist und die eine bestehende Biofilmbildung dauerhaft beseitigen. In der TrinkwV neu formuliert wurden zudem die mikrobiologischen Anforderungen. Liegt kein Verdacht auf eine Verunreinigung vor, empfiehlt das Robert Koch-Institut, die Wasserqualität alle 12 Monate auf KBE bei 36 °C zu überprüfen und den Wert von Legionellen zu bestimmen. Ebenfalls ratsam ist zudem eine ergänzende Untersuchung auf Pseudomonas. Wurden die Grenzwerte der Legionellen überschritten, ist der Zahnarzt laut Infektionsschutzgesetz (IfSG) dazu verpflichtet, dies dem Gesundheitsamt zu melden. Daneben verpflichtet das Gesetz den Arzt dazu, nosokomiale Infektionen zu verhindern und entsprechende Maß-

nahmen zur Vermeidung einer Weiterverbreitung von Krankheitserregern zu treffen.

Die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts orientieren sich dabei stets am aktuellen Stand der Technik und erfordern bei einer Grenzwertüberschreitung eine entsprechende Entkeimung sowie gegebenenfalls eine Desinfektion.

## Die Verantwortung liegt beim Zahnarzt

Der Zahnarzt als Inhaber der Praxis hat dafür zu sorgen, dass weder Patienten noch Mitarbeiter zu Schaden kommen. Er trägt in erster Linie die Verantwortung und haftet für entstandene körperliche und gesundheitliche Schäden. Wird ihm nachgewiesen, dass gegen die bestehenden Hygienebestimmungen verstoßen wurde, kann er dafür zivilrechtlich haftbar gemacht werden. Konkret bedeutet dies, dass der Patient so Anspruch auf Schadenersatz und Schmerzensgeld wegen Gesundheitsschäden hat. Zudem kann die Nichtbeachtung der Hygienevorschriften eine Ordnungswidrigkeit darstellen und sogar Bußgeld nach sich ziehen. Fehlt außerdem eine physikalische Wassertrennung gemäß DIN EN 1717, darf der Patient den Zahnarzt ebenfalls verklagen. Schlimmstenfalls führen rechtswidrige und schuldhaft Verstöße gegen bestimmte Regeln sogar zu einer Freiheitsstrafe.

Auch wenn die Beweislast dabei beim klagenden Patienten liegt, ist eine lückenlose Dokumentation und ordnungsgemäße Desinfektion in jedem Fall zwingend erforderlich.

Daneben gilt es, auch den Arbeitsschutz einzuhalten. Schließlich fehlt beim Ausfall einer qualifizierten und erfahrenen Mitarbeiterin nicht nur ihre Arbeitskraft in der Praxis, sondern es können zusätzlich auch noch Mehrkosten durch Überstunden der verbliebenen Mitarbeiter oder die Finanzierung einer Aushilfe entstehen.

Wird bei der Begehung durch das Gesundheitsamt eine Überschreitung der Grenzwerte und somit eine Gefährdung von Patienten und Praxisteam festgestellt, ist dies in der Regel mit Auflagen verbunden. Dazu gehört etwa, dass innerhalb eines durch das Amt festgesetzten Zeitraumes Biofilme in den Wasserleitungen zu beseitigen sind, und, falls dies noch nicht erfolgt ist, Desinfektionsanlagen zur nachhaltigen Wasseraufbereitung zu installieren sind. Eine schwerwiegende Überschreitung der Grenzwerte kann im schlimmsten Fall eine vorübergehende Schließung der Praxis zur Konsequenz haben.

## Der Fachmann hilft

Schadenersatzklagen und Bußgelder lassen sich vermeiden, indem man stets über den aktuellen Stand der gesetzlichen Bestimmungen informiert bleibt. Um sicherzugehen, dass gerade im Bereich Wasserhygiene keine unnötigen Risiken für Patienten und das Praxisteam entstehen, empfiehlt es sich daher, diese



Aufgabe in professionelle Hände zu geben. Das Veltener Unternehmen doctorwater GmbH ist dabei Fachmann auf dem Gebiet der schnellen und nachhaltigen Wasseraufberei-

tung und -entkalkung. Mit seinen aquadent-Systemen bietet es Zahnarztpraxen fachgerechte und individuell auf sie zugeschnittene Lösungen an, die stets auf den neuesten Stand

der gesetzlichen Bestimmungen gebracht werden. Alle doctorwater-Entkeimungssysteme arbeiten dabei mit der Lösung Iodent. Sie entkeimt sanft mit pH-neutralem NaOCl und baut sich zu 100 % selbst ab. Iodent ist hochwirksam gegen Bakterien, Viren, Sporen und Pilze. In der Praxis lässt sie sich mithilfe des Systems aquadent-IB zudem ganz praktisch selbst erzeugen.

Mit Unterstützung vonseiten des Fachmannes und einer RKI-konformen Trinkwasserhygiene in der Zahnarztpraxis ist man also stets auf der sicheren Seite. Einer Begehung des Gesundheitsamtes lässt sich so völlig entspannt entgegenzusehen. **ST**

**doctorwater GmbH**  
Tel.: 0800 2000 260  
www.doc-water.com



„doctorwater – Sicherheit. Vertrauen. Reinheit.“  
[Video]



Infos zum Autor



Infos zum Unternehmen

ANZEIGE

# INTERNATIONAL EXPODENTAL

## MILAN ITALY

17 | 18 | 19 OCTOBER

# 2013

PAVILION 3  
**fieramilanocity**

EXHIBITION

EVENTS

FORUM

COMMUNITY





Italian Dental Industries Association



CE COURSES

ORGANIZED by PROMUNIDI srl V.le Forlanini, 23 | 20134 Milan | Italy | Ph. +39 02 700612.1 | expodental@expodental.it | www.expodental.it